

Y 6
3005





a. K. 138, 38.

Y b
3005

Mühlen-
REGLEMENT

Bei der

Stadt Halle.



RECEIVED
of the
of the





Nachdem auf Seiner Königl. Majestät in Preussen/ unsers allergnädigsten Herrn / allergnädigsten Befehl und zu Beförderung des gemeinen Besten die Mühlen= Waage bey der Stadt Halle eingeführet worden; So haben die dazu bestellte, wie auch Mühlen= und andere Bediente, samt den Mahl= Gästen, nach unten gesetzten Punkten sich zu richten.

^{1.}
Es soll der Mühlen=Schreiber, welcher in Gegenwart des Commissarii loci vom Magistrat, so wohl wegen richtigen Wiegens, als der Accise halber, zu vereyden, alles zum Mahlen oder Schrooten in die Mühle gebrachte Geträyde: als Weizen, Rocken und Gerste mit den Säcken accurat und richtig abwägen, und dem Mahl= Gast darüber einen gestempelten Waage= Zettul, in welchen des Mahl= Gasts Namen, Geträyde, Anzahl der Säcke, Gewicht, auch Jahr und Tag, zu befinden, ausreichen, auch dieses alles in sein Buch verzeichnen.

^{2.}
Wenn das Geträyde abgemahlen, soll der Mühlen=Schreiber Mehl, Schroot und Kleyen in denen Säcken, und zwar jedes
): 2

jedes absonderlich wiederum wiegen, und was an dem unten specificirten Gewicht mangelt, und wie viel nach der Probe-Rechnung der Müller zu ersetzen schuldig, zu des Mahl-Gasts Nachricht unter den Waage-Zettul setzen, und dieses alles in sein Buch verzeichnen; Dergleichen Mahl-Zettul nach einen in hiesigen Residenzien üblichen Formular gedruckt und vom Mühlen-Schreiber vorrätzig gehalten, und denen Mahl-Gästen nach denen Nummern ertheilet werden sollen.

3.

Bei dem ein- und auswiegen soll durchgehends, so wohl zum Scharren-als Haus-Backen, $2\frac{1}{2}$ Pfund wegen des Verstäubens und andern Abgangs vom Scheffel Weizen und Rocken, vom Schroot-Korn aber gar kein Abgang, ausser die Meze gerechnet werden; Und damit der Müller um das Gewichte voll zu machen, nicht zu viel Kleye an statt des Mehls liefere, so soll auf jeden Scheffel Weizen und Rocken nicht über 10. Pfund Kleye angenommen werden, es wolte dann der Mahl-Gast das Mehl feiner als ordinair haben, auf solchen Fall 1. oder 2. Pfund mehr passiren können.

4.

Derjenige Mahl-Gast, welcher sein zur Mühle gewogenes Getrände dem Müller oder dessen Mühlen-Purschen überliefert und anvertrauet, das Mehl, Schroot und Kleye aber nach dem Gewichte nicht wieder bekommt, hat des Abgangs halber vom Mühlen-Schreiber aus der vom Müller zu haltenden Vorraths Kiste von Weizen- und Rocken-Mehl, auch geschrootenen Getrände, sofort Satisfaction zu erwarten, und ist dieser schuldig den Mahl-Gast also fort zu befriedigen, diejenige Mahl-Gäste aber, welche ihr Getrände ihrem Gesinde anvertrauen und dadurch abmahlen lassen, haben sich hingegen auch des ereigneten Abgangs halber an ihr Gesinde zu halten, oder von dem Müller, gegen das gewöhnliche Mahl-Geld, solches abmahlen zu lassen, welcher als dann vor das Gewichte zu stehen hat. Im übrigen bleibt die Erkenntniß über das Mehl, ob es der Gebühr nach

nach beschaffen, oder nicht, dem Commissario loci und Magistrat, oder dem ex Numero Senatus darzu besonders zu ernennenden Mühlen-Providore.

5.
Vor einen Scheffel Geträyde, welches zur Mühle gebracht, wird so fort bey dem Einwiegen ein Pfennig, bey dem Ausgang des Mehls, Schroots und Kleye aber, nichts an Waage-Geld bezahlet.

6.
Stehet einem jeden Mahl-Gast frey, den Augenschein über das Gewichte und Waage bey dem Ein- und Auswägen zu nehmen, und wann er dabey die geringste Unrichtigkeit und Untreu vermercket, solches so fort bey dem Steuer-Rathe und Commissario loci, wie auch dem Magistrat oder Mühlen-Providore anzugeben, da ihm jedesmahl unpartheyische schleunige Justiz wiederfahren soll.

7.
So bald der Mahl-Gast das Geträyde zur Waage bringet, soll er gehalten seyn, dem Mühlen-Schreiber die Zahl der Scheffel anzufagen, da dasselbe dann so fort gewogen werden soll, und wenn er den gestempelten Mühlen-Waage-Zettul empfänget, produciret er selbigen bey der Königl. Accise Casse, und bezahlet nach solchen Gewichte von einem jeden Scheffel die gewöhnliche Accise; Im übrigen muß der Accise Zettul dem Müller jedesmahl übergeben und vom Müller in eine verschlossene Büchse wozu der Visitator den Schlüssel hat, gesteckt werden, und nachdem solches gesehen, wird das Geträyde abgemahlen und geschrootten; Solte der Müller und Mühlen-Pursche ertappet werden, daß sie das Geträyde, ehe und bevor es gewogen und die Accise-Zettul eingebracht, aufschütten lassen, sollen sie davor doppelt so hoch, als der Accise defraudant selbst, bestraffet werden. Wie denn der Accise-Visitator fleißig acht geben muß, daß nicht allein beyin Einwiegen des Geträydes richtig umgegangen sondern auch kein Geträyde vor gelösten Accise-Zettul aufgeschüttet werde; Und muß der Mühlen-Schreiber um mehrerer

Richtig

):(3

Nichtigkeit willen, so fort, als die Säcke gewogen, die nummer des Waage-Zettuls auf die Säcke mit Rothstein zeichnen.

8.

Weilen in der Stadt Halle hergebracht, daß dem Müller ein gewisses als 3. Pf. vor jeden Scheffel, das Geträyde in die Mühle zu schaffen, gegeben wird, so hat es darbey, und den bisher gewöhnlichen Mahl-Geld, als 3. Pf. vom Scheffel ferner sein Verbleiben, und hat derselbe auffer dem weder an Füll-Kley, noch sonsten etwas zu fordern.

9.

Denen Mahl-Gästen bleibet nach bisheriger Gewohnheit ferner frey, zu Abgebung der Meze auf jeden Wispel anderthalben Scheffel Ubermaas zur Mühle zu bringen, welche aber an sich selbst Mez-und Accite frey seyn; Wenn aber solche Meze mit dem Geträyde gewogen wird, so passiret darauf, daferne dasselbe nicht geneket, vor jede Mahl-Meze $5\frac{1}{2}$ von den genekten aber $5\frac{1}{4}$ Pfund in Abgang, hingegen denemenigen, welche ihr Mez-Korn nicht in natura, sondern in Geld entrichten, keine Ubermaasse passiret.

10.

Sollen künfftig um das Geträyde und das Mehl, Schroot und Kleyen, bey dem Ein- und Auswägen desto füglicher und ohne Schaden auf und abzubringen, über vier Scheffel bey dem Scharren backen in einen Sack nicht zur Waage geliefert und angenommen werden.

11.

Muß kein Mahl-Gast sich unterfangen, sein Mehl, Schroot und Kleye ohne zurück gewogen vor sich selbst aus der Mühlen zu nehmen, auch kein Mühlen-Bedienter dasselbe ohngewogen zurück zu nehmen gestatten, weilen auf solche Weise allerhand Unterschleiffe geschehen, und ein oder anderer mehr heraus nehmen könnte, als ihm gebührete, gestalt derjenige, so hierüber betreten wird, seines Mehls verlustig seyn soll; Hände sich aber
bey

bey Wiegung des Mehls und der Kleye, daß ein mehreres, als nach der Probe seyn soll, von den Mahl-Gästen an Mehl oder Kleye eingefandt worden, so muß der Mühlen-Schreiber den Uberschuß wieder abnehmen, und in die Vorraths-Kiste schütten.

12.

Die Dreiber oder Sackführer sollen das ungewogene Getreyde nicht ihres Gefallens, sondern an den Ort setzen, wohin es der Mühlen-Schreiber gesetzet haben will, und bey verspätter Widersetzlichkeit nachdrücklich gestraffet werden.

13.

Der Mühlen-Schreiber soll, wann die Mühlen auff und zugeschlossen werden, als des Sommers früh um 6. bis des Abends um 7. Uhr, und des Winters, wenn der Tag anbricht, bis des Abends als so lange nehmlich mit ein und auswägen umgegangen wird, bey der Waage seyn, und durch seine Nachlässigkeit und Versäumnis keinen Mahl-Gast hinderlich fallen, auch die Eß-Stunde von 12. bis 1. Uhr gehalten, unterdessen, wie auch des Nachts die Mühlen geschlossen, und bey Verlust des Geträydes, kein Korn in oder aus der Mühle genommen werden.

14.

Solte dieser eingeführten Mühlen-Wagen halber, zwischen denen Mühl-Bedienten und Mahl-Gästen einiger Streit vorfallen, bleibet die Erkenntnis auch die Bestrafung dem Magistrat, in denen bey der Königl. Accise vorkommenden defraudations Fällen aber, gehöret die cognition dem Steuer-Rath und Commissario loci.

15.

Wegen des Malzes bleibet es in dem Stande und Einrichtung mit dem Malz-Kasten, und darff solches nicht zur Waage gebracht oder gewogen werden; Jedoch hat der Mühlen-Schreiber dahin mit zu sehen, daß so viel gereichte Säcke voll
aus

Q 7463005

aus der Mühle wieder kommen, als hinein getrieben und versiegelt worden.

16.

Der Müller ist gehalten, nicht allein vor sich, sondern auch vor seine Knechte und Gesinde zu respondiren, daferne wider gegenwärtige Verfassung gehandelt wird, daher er dieselbe zu desto genauerer Beobachtung fleißig anzumahnen hat.

Damit nun diesem Reglement überall nachgelebet werde; Als wird dem Steuer-Rath und Magistrat daselbst anbefohlen, darüber genau zu halten, und solches zur gehörigen Observanz zu bringen. Signatum Berlin den 18. Novembr. 1720.

Friderich Wilhelm.



Grumkow.



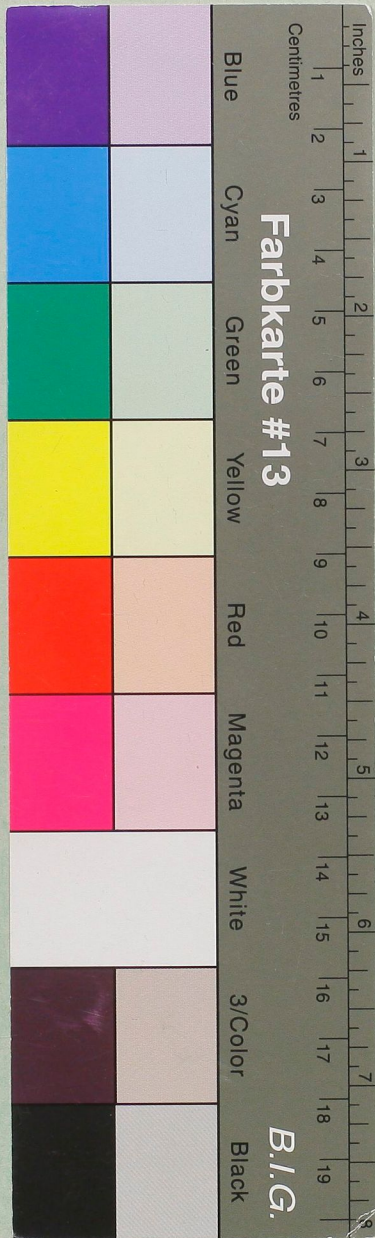
Pou Yb 3005, QK

VD18

ULB Halle 3
003 080 153







a. K. 138, 38.

Yb
3005

Mühlen- REGLEMENT

Bei der
Stadt Halle.

BIBLIOTHECA
POMERANICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

